

neue Firma den ansässigen Firmen einige Kunden wegnimmt und dadurch den Verlegern doppelte Arbeit macht? Nach kurzer Zeit hört die Herrlichkeit ja doch auf; denn die Zahl der gewonnenen Kunden ist nicht groß genug, um das Geschäft dadurch zu halten. — Wenn die neue Bezugsgeossenschaft es fertig bringen würde, daß sie von sich sagen könnte: unsere Kommittenten erhalten keinen Kredit und brauchen auch keinen Kredit, weil es ausschließlich Firmen sind, die mit genügend eigenen Mitteln arbeiten, dann hätte sie das Zutrauen und die Unterstützung des ordentlichen Buchhandels sicher bald gewonnen. —

Sobald also das schädliche Kreditieren und die dadurch bewirkte Unterstützung ungenügend fundierter Existenzen aufhört, ist eine Hauptkrankheit im Buchhandel beseitigt, und die soliden gutfundierten Firmen und mit ihnen der Verlag wird mit doppelter Freudigkeit und doppeltem Erfolge arbeiten. Allerdings wird eine große Zahl von Firmen fallen; aber was schadet das, wenn der trauke Teil eines Körpers abgestoßen wird? Auch in kleinen Städten findet ein gutfundiertes Geschäft stets sein Auskommen, und es braucht auch nach Erlöschen aller dieser zweifelhaften Firmen nicht befürchtet zu werden, daß die Verbreitung der Litteratur bis in die kleineren Städte irgendwie gestört oder gar aufgehoben werde.

Der Raum erlaubt es mir nicht, noch eingehender das vorliegende Thema zu behandeln; Bogen ließen sich noch mit Leichtigkeit darüber füllen. So viel glaube ich aber durch meine Ausführungen gezeigt zu haben, daß von einer Notlage im deutschen Sortimentsbuchhandel keine Rede ist, sondern höchstens von einer Krankheit und zwar von einer heilbaren Krankheit. Möge der Buchhandel nie erkennen, was eine richtige Notlage ist!

**Kleine Mitteilungen.**

Vom Reichsgericht. Berechtigte Interessen des Redakteurs. — Die Frage, ob die Wiedergabe beleidigender Zeitungsstellen in dem Berichte über die betreffende Gerichtsverhandlung ebenfalls eine strafbare Beleidigung darstelle, ist von den Gerichten verschiednen beantwortet worden. Interessant sind die Gesichtspunkte, die am 7. d. M. vor dem Reichsgerichte geltend gemacht wurden.

Das Landgericht Halle a. S. hat am 19. Juni den Redakteur des Volksblattes, Louis Salomon, von der Anklage der Beleidigung freigesprochen. Sein Vorgänger war wegen Beleidigung von Offizieren durch einen Bräsewitz-Artikel verurteilt worden. Zur Zeit der betreffenden Verhandlung war Salomon verantwortlicher Redakteur. Er verden öffentlich in seinem Blatte einen ausführlichen sachgemäßen Bericht über diese Verhandlung und gab zum Verständnis des Ganzen darin auch einen Auszug aus dem inkriminierten Artikel. Hierdurch soll er sich seinerseits der Beleidigung preußischer Offiziere schuldig gemacht haben. Das Landgericht begründete die Freisprechung folgendermaßen: Der Angeklagte ist sich der Beleidigung nicht bewußt gewesen und will auch nicht die Absicht der Beleidigung gehabt haben. Er behauptet, mit der Veröffentlichung des Berichtes nur in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben. Der Schutz des § 193 StGB wurde ihm auch zugebilligt, denn es lag in seinem Interesse, den Lesern mitzuteilen, weshalb der frühere Redakteur des Blattes verurteilt worden war. Er hat über alle Teile der Verhandlung ein objektives Referat gegeben, so daß die Absicht der Beleidigung weder aus der Form, noch aus den Umständen hergeleitet werden kann.

Gegen dieses Urteil hatte der Staatsanwalt Revision eingelegt, und zwar rügte er Verletzung des § 193 StGB. Der Reichsanwalt, der die Revision nicht vertrat, bemerkte folgendes. Man wird nicht behaupten können, daß Wiederholungen von Beleidigungen anlässlich der Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen rechtsgrundsfählich unter dem Schutze des § 193 StGB stehen. Man wird aber auch nicht den gegenteiligen Satz aufstellen, daß in einem solchen Falle niemals der § 193 StGB Anwendung zu finden habe. Es kann vielmehr je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles der Schutz des § 193 eintreten. Allerdings ist der erste Grund, den das Landgericht anführt, nämlich, daß die wiederholte Veröffentlichung im Interesse des Leserkreises lag, kaum haltbar; zutreffend aber ist der zweite Grund, daß es im Interesse des Blattes selbst lag, den Wortlaut zu wiederholen. Dann kann man auch sagen, daß der jetzige Angeklagte Anspruch auf den Schutz des § 193 hatte, weil er ver-

möge seiner Stellung als verantwortlicher Redakteur berufen war, die Interessen des Volksblattes wahrzunehmen. Wenn er dies gethan hat und auch weder aus Form noch Umständen die Beleidigungsabsicht hervorgeht, so kann von einer strafbaren Beleidigung keine Rede sein. — Das Reichsgericht verwarf daraufhin die Revision des Staatsanwalts.

**Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

Jurisprudenz, Politik, Finanz-Wissenschaft und Statistik. Antiq.-Katalog Nr. 11 von Ludwig Horowitz in Budapest. 8°. 28 S. 1426 Nrn.

Naturae Novitates. Bibliographie neuer Erscheinungen aller Länder auf dem Gebiete der Naturgeschichte und der exacten Wissenschaften. Hrsg. v. R. Friedländer & Sohn in Berlin. XIX. Jahrgang. Nr. 18. (September.) 8°. S. 425—448. Nr. 6458—6770.

Bibliografia della Campania. Volume primo: Bibliografia del Vesuvio, compilata e corredata di note critiche estratte dai più autorevoli scrittori Vesuviani da Federigo Furchheim già libraio-editore, Autore della Bibliografia di Pompei. Con un copioso indice metodico. Gr. 8°. XII, 297 Seiten. Neapel 1897. F. Furchheim's Nachfolger Emil Prass. Brosch. 12 M.

Neue Einbände der Leipziger Buchbinderei-Actiengesellschaft vormals Gustav Fritzsche, K. s. Hofbuchbinder. 39. u. 40. Blatt.

Die Reform des Buchhandels trotz Herrn Strecker. 8°. 10 S. Dessau und Leipzig, Richard Kahle's Verlag (Inh.: Herm. Desterwig), Igl. Hofbuchhändler.

Shakespearelitteratur. — Die Verwaltung des Britischen Museums in London hat, wie man der Nat.-Ztg. schreibt, einen besonderen Katalog der sämtlichen im Besitze des Museums befindlichen Shakespearelitteratur vorbereitet, der bald im Druck erscheinen wird. Damit wird dem Publikum eine Shakespearebibliographie geboten werden, wie sie bisher noch nicht existiert. Der Katalog wird nicht nur die vollständige Bibliographie der Shakespeareausgaben, die Uebersetzungen u. s. w., sondern auch der sämtlichen Shakespeare behandelnden wissenschaftlichen Litteratur, darunter auch sämtliche Schriften über den Shakespeare-Bacon-Streit enthalten. Außerdem werden die aus Anlaß der verschiedenen Shakespeare-Jubiläen und Centenarfeiern erschienenen Gelegenheitschriften und übrigen Drucke mit größter Vollständigkeit im Kataloge enthalten und beschrieben sein.

Geschäftsjubiläum. — Am 8. Oktober d. J. konnte die Hofbuchhandlung des Herrn P. Wunschmann in Wittenberg ein fünfzigjähriges Jubiläum feiern. Als Gründungstag des Geschäfts findet sich in den buchhändlerischen Nachweisen neueren Datums allgemein der 8. Oktober 1847 angegeben, und im Wittenberger Tageblatt vom gestrigen Tage wird in einem Begrüßungsartikel gesagt, daß das Geschäft am 8. Oktober 1847 von Moriz Koelling gegründet worden sei. Diese beiden Angaben lassen sich nun freilich nicht vereinigen. Der Vorgang ist vielmehr folgender. Moriz Koelling übernahm am 1. August 1846 das im April 1845 von August von Schröter in Wittenberg gegründete Geschäft und führte es unter seinem Namen bis zum 1. November 1855, wo es Franz Mohr übernahm, der fortan mit seinem Namen firmierte. Dieser neue Besitzer war zuvor in Herzberg etabliert gewesen; er hatte am 4. Mai 1850 die dortige Buchhandlung von B. Nicolai übernommen, und dieser B. Nicolai hatte sein Geschäft am 8. Oktober 1847 in Herzberg eröffnet. — Am 15. Mai 1857 ging das Geschäft an H. Herrosé über, der am 1. Januar 1875 das Sortiment abzeigte und an C. Ruff verkaufte. Die Firma hieß nun H. Herrosé's Buchhandlung (C. Ruff); das Geschäft erhielt aber schon am 1. Januar 1877 einen neuen Besitzer in Herrn Paul Wunschmann, der im Wortlaut der Firma zunächst nur den Namen des Besitzers änderte, aber seit 15. Oktober 1880 nur mit seinem Namen firmiert. In Herrn Wunschmann, einem Bögling der Herren Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin, der auch seine weitere Fachbildung in angesehensten Buchhandlungshäusern empfangen hat, hat das alte Geschäft einen hervorragend tüchtigen Leiter gefunden und sich mit großem Erfolge in seinem Wirkungskreise behauptet. Auch für das Gemeinwohl des Berufes ist Herr Wunschmann in langjähriger, gewissenhafter Wahrnehmung von Ehrenämtern unermüdblich thätig gewesen und noch thätig, so im Vorstande des Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verbandes, so in ordentlichen und außerordentlichen Ausschüssen des Börsenvereins. Sein reger Eifer für das Wohl der Stadt Wittenberg und für alle patriotischen und gemeinnützigen Unternehmungen gewann ihm besonders auch die Hochachtung und Dankbarkeit seiner Mitbürger und die Anerkennung seines Landesherren, der ihm den Königlich preussischen Kronenorden verlieh, nachdem ihn schon vorher der Herzog von Anhalt durch Ernennung zu seinem Hofbuchhändler ausgezeichnet hatte.

